



Abteilung II
B-4906/2021

Urteil vom 17. Oktober 2022

Besetzung

Richter Daniel Willisegger (Vorsitz),
Richter Pietro Angeli-Busi, Richterin Mia Fuchs,
Gerichtsschreiberin Astrid Hirzel.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,
gegen

Prüfungskommission Pharmazie,
Vorinstanz.

Gegenstand

Eidgenössische Prüfung in Pharmazie 2021.

Sachverhalt:**A.**

A.a A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) absolvierte im September 2021 zum zweiten Mal die eidgenössische Prüfung in Pharmazie. Mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 teilte ihm die Prüfungskommission Pharmazie (nachfolgend: Prüfungskommission oder Vorinstanz) mit, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Der Beschwerdeführer bestand zwar die Einzelprüfung 1 (Pharmakotherapie, Recht und Ökonomie), jedoch weder die Einzelprüfung 2 (Galenik "Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen") noch die Einzelprüfung 3 (Pharmaceutical Care und Gesundheitsförderung).

A.b Am 5. November 2021 erhielt der Beschwerdeführer Akteneinsicht in die Unterlagen der Einzelprüfung 2 (Galenik "Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen") samt einer mündlichen Information über seine Prüfungsleistung.

A.c Mit Schreiben vom 6. November 2021 ersuchte der Beschwerdeführer die Vorinstanz um eine schriftliche Begründung der Bewertung seiner Prüfungsleistung.

A.d Mit Schreiben vom 12. November 2021 erklärte die Vorinstanz, dass aufgrund der Vorgaben (zit. in E. 3.2), der fehlenden rechtlichen Grundlage sowie der ratio legis eine schriftliche Stellungnahme erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolge und dem Antrag nicht entsprochen werden könne.

B.

Mit Eingabe vom 8. November 2021 erhob der Beschwerdeführer gegen die Prüfungsverfügung Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Zudem beantragte er die Ansetzung einer Nachfrist zur Einreichung einer vollständigen Begründung bis zum 25. November 2021 und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

C.

Mit Zwischenverfügung vom 11. November 2021 setzte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Ergänzung seiner Beschwerde und seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege an.

D.

Mit Beschwerdeergänzung vom 24. November 2020 (recte: 2021) begründete der Beschwerdeführer seine Beschwerde und präzierte seine Rechtsbegehren: Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben unter Gewährung einer Wiederholung der Einzelprüfung 2 ohne Anrechnung an die Anzahl erfolgloser Prüfungsversuche. Der Fall sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, mit der Auflage, künftig solche, ähnliche oder weitere Fehler organisatorischer Natur generell, aber vor allem beim Wiederholungsversuch des Beschwerdeführers, zu vermeiden. Betreffend die Einzelprüfung 3 seien die beanstandeten Posten zu eliminieren und der Fall zwecks Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei eine Wiederholung ohne Anrechnung an die Anzahl erfolgloser Prüfungsversuche zu gewähren. Zudem reichte er die Unterlagen zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 30. November 2021 hiess das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gut.

F.

Mit Vernehmlassung vom 24. Februar 2022 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Sie reichte die Prüfungsunterlagen der Einzelprüfungen 2 und 3 ein.

G.

Mit Replik vom 27. März 2022 hält der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

H.

Mit Duplik vom 30. Mai 2022 hält die Vorinstanz an ihrem Antrag fest.

I.

Mit unaufgeforderter Stellungnahme vom 6. Juni 2022 äusserte sich der Beschwerdeführer erneut.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. f des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 7 und 20 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe vom 26. November 2008 [Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3]). Der Beschwerdeführer hat ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung seines Gesamtergebnisses der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie 2021, da der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung in Frage steht (vgl. BGE 136 I 229 E. 2.6). Er ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft angefochtene Prüfungsent-scheide umfassend, soweit sich die Rügen auf Verfahrensmängel im Prüfungsablauf sowie die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen (vgl. Art. 49 VwVG; BVGE 2010/11 E. 4.2 in fine), jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung soweit diese sich auf die materielle Bewertung von Prüfungsleistungen beziehen (BVGE 2010/11 E. 4.1; BVGE 2010/10 E. 4.1; vgl. Urteile des BGer 2D_24/2021 vom 5. November 2021 E. 3.6.1 und 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2 in fine).

2.2 Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (BVGE 2010/21 E. 5.1, BVGE 2010/11 E. 4.3). Die entsprechenden Rügen müssen insbesondere von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein (BVGE 2010/10 E. 4.1). Solange die Bewertung nicht als fehlerhaft oder offensichtlich unangemessen erscheint beziehungsweise keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Examinierenden von sachfremden Kriterien haben leiten lassen, ist auf die Meinung der Experten abzustellen und es besteht

kein Anlass, von der vorgenommenen Beurteilung abzuweichen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich lediglich davon zu überzeugen, dass die Korrekturen und Bewertungen insgesamt nachvollziehbar und schlüssig sind (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.2).

2.3 Auf Verfahrensfragen nehmen all jene Einwände Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung, die Aufgabenstellung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen (Urteil des BVGer B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 3). Ein rechtserheblicher Verfahrensmangel liegt vor, wo ein Mangel in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen kann oder beeinflusst hat (Urteil des BGer 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2). Die Beweislast für allfällige Verfahrensfehler obliegt der beschwerdeführenden Partei (Urteil des BVGer B-822/2016 vom 24. August 2017 E. 4 in fine).

2.4 In einem Beschwerdeverfahren nehmen diejenigen Prüfungsexperten, deren Bewertung beanstandet wird, im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission Stellung. Dabei überprüfen sie ihre Bewertung und geben bekannt, ob und aus welchen Gründen sie eine Korrektur als gerechtfertigt erachten oder nicht. Solange konkrete Hinweise auf Befangenheit fehlen und die Beurteilung weder als offensichtlich fehlerhaft noch als völlig unangemessen, sondern vielmehr als schlüssig und überzeugend erscheint, ist deshalb auf die Meinung der Prüfungsexperten abzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stellungnahme insofern vollständig ist, als darin die substantiierten Rügen der beschwerdeführenden Partei beantwortet werden und die Auffassung der Prüfungsexperten, insbesondere soweit sie von derjenigen der beschwerdeführenden Partei abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (BVGE 2010/11 E. 4.2).

3.

3.1 Die universitäre Ausbildung in einem Medizinalberuf wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen (Art. 14 Abs. 1 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [MedBG, SR 811.11]). Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen, wobei Einzelprüfungen auch Teilprüfungen enthalten können (Art. 5 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG). Die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit "bestanden" bewertet worden ist (Art. 5 Abs. 3 Prüfungsverordnung MedBG). Wer die eidgenössische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich für die nächste eidgenössische Prüfung anmelden.

Wiederholt werden müssen nur die Einzelprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet wurden. Eine nicht bestandene eidgenössische Prüfung kann zweimal wiederholt werden (Art. 18 Abs. 1-3 Prüfungsverordnung MedBG).

3.2 Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlässt für jeden universitären Medizinalberuf auf Vorschlag der entsprechenden Prüfungskommission a. Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung und b. Richtlinien über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung (Art. 5a Prüfungsverordnung MedBG). Gestützt darauf hat die MEBEKO auf Vorschlag der Prüfungskommission Pharmazie am 21. Februar 2020 die für die Prüfungsjahre 2020 und 2021 geltenden Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie erlassen (nachfolgend: Vorgaben MEBEKO) sowie die Richtlinien über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie für die Prüfungsjahre 2020 und 2021 (nachfolgend: Richtlinien MEBEKO).

3.3

3.3.1 Ziff. 8 der Vorgaben MEBEKO regelt die Einsichtnahme in die Unterlagen der eidgenössischen Prüfung bei einem Misserfolg. Nach Ziff. 8.3 der Vorgaben kann das mit den Anmerkungen und Korrekturen der Examinatoren versehene Protokoll über die Herstellung des Präparats eingesehen werden. Der Kandidat erhält eine kurze mündliche Information über seine Leistung. Die Einsichtnahme ist auf 20 Minuten beschränkt.

3.3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm sei ein "allfälliges Überdenkungsverfahren" vorenthalten worden, indem er nach der Akteneinsichtnahme in die Prüfungsunterlagen um eine schriftliche Begründung seiner Prüfungsleistung ersucht habe, diesem Ersuchen jedoch nicht entsprochen worden sei.

3.3.3 Die Vorinstanz führt aus, es sei entsprechend den Vorgaben gehandelt worden. Der Beschwerdeführer habe Akteneinsicht sowie eine kurze mündliche Information über seine Prüfungsleistung erhalten. Seinem Gesuch habe nicht entsprochen werden können, da an der Akteneinsichtnahme keine schriftlichen Aussagen über die Prüfungsleistung abgegeben würden. Erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens komme es zu einem Schriftenwechsel, in dem sich die Vorinstanz in schriftlicher Form zur erbrachten Prüfungsleistung äussere. Eine vorgängige "Überdenkung" der

Prüfungsleistung durch den Examinator sei nicht vorgesehen. Der Beschwerdeführer verkenne, dass er keinen Anspruch auf schriftliche Begründung seiner Prüfungsleistung habe und dass seine Prüfungsleistung nicht im Nachhinein "überdacht" werden könne.

3.3.4 Aus dem durch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleisteten und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren des Bundes konkretisierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung einer Verfügung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 III 65 E. 5.2). Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde dieser Verpflichtung nach, wenn sie dem Betroffenen – allenfalls auch nur mündlich – kurz darlegt, welche Lösungen beziehungsweise Problemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Der Anspruch auf Begründung ist nicht schon dann verletzt, wenn die Prüfungsbehörde sich vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung oder das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen bekannt zu geben. Es genügt, wenn sie die Begründung im Rechtsmittelverfahren liefert und der Betroffene Gelegenheit erhält, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (Urteile des BGer 2C_1004/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.1 und 2D_65/2011 vom 2. April 2012 E. 5.1). Dies ist vorliegend erfolgt, weshalb sich die Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet erweist.

3.4

3.4.1 Nach Art. 5 Prüfungsverordnung MedBG kann die eidgenössische Prüfung aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen. Einzelprüfungen können Teilprüfungen enthalten (Abs. 1). Jede Einzelprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (Abs. 2). Die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit "bestanden" bewertet worden ist (Abs. 3).

3.4.2 Der Beschwerdeführer rügt, ihm sei die Prüfungsnote der Einzelprüfung 2 nicht bekannt gegeben worden. Er wisse lediglich, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Diese mangelnde Transparenz sei willkürlich.

3.4.3 Die Vorinstanz erklärt, wie aus dem eingereichten Bewertungsschema ersichtlich sei, habe der Beschwerdeführer in der Einzelprüfung 2 bei Aufgabe A 70 von 200 Punkten und bei Aufgabe B 10 von 40 Punkten erreicht. Die Bestehensgrenze sei auf 150 Punkte festgelegt worden. Der Beschwerdeführer habe 80 Punkte erreicht und daher die Einzelprüfung 2 nicht bestanden. Das Prüfungsergebnis werde nicht mittels Noten ausgewiesen, sondern nur mit der Bewertung "pass" oder "fail". Daher habe dem Beschwerdeführer auch keine Note genannt werden können.

3.4.4 Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Vorinstanz ist gesetzeskonform erfolgt. Ferner hat die Vorinstanz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens das Prüfungsergebnis der Einzelprüfung 2 im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung (vgl. E. 3.3.4) hinreichend begründet. Ein willkürliches Vorgehen ist nicht ersichtlich.

3.5 Bei der Einzelprüfung 2 (Galenik, "Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen") handelt es sich um eine praktische Prüfung im Sinne von Art. 15-17 der Prüfungsformenverordnung vom 1. Juni 2011 (SR 811.113.32). Gemäss Ziff. 3.2 der Vorgaben MEBEKO beinhaltet die Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen zwei Aufgabenstellungen und dauert drei Stunden. Im Rahmen der praktischen Aufgabe muss ein Arzneipräparat *lege artis* im Sinne einer Magistralrezeptur hergestellt werden. Eine eigentliche Herstellvorschrift liegt nicht vor, sondern muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig erarbeitet werden. Die Herstellung muss adäquat protokolliert werden und das Protokoll ist am Schluss der Prüfung zusammen mit dem hergestellten Präparat abzugeben. Das hergestellte Präparat ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu prüfen und sie oder er entscheidet über dessen Freigabe. Falls die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, das Präparat nicht freizugeben, muss sie oder er dies schriftlich begründen. Im Rahmen der theoretischen Zusatzaufgabe (welche immer aus einer anderen galenischen Form stammt) müssen die in der Aufgabenstellung verlangten Berechnungen durchgeführt und/oder die zur Freigabe notwendigen Prüfungen beschrieben werden.

3.6 Gestützt auf Art. 12a Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG können Menschen mit Behinderungen bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen. Die MEBEKO legt in ihren Richtlinien nach Art. 5a Bst. b Prüfungsverordnung MedBG die Details des Gesuchsverfahrens fest. Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission diejenigen Anpassungsmassnahmen, die zum Ausgleich des behinderungsbedingten Nachteils geeignet sind. Die

Anpassungsmassnahmen dürfen keine Herabsetzung der Prüfungsanforderungen darstellen und müssen sich mit verhältnismässigem Aufwand realisieren lassen (Art. 12a Abs. 2 Prüfungsverordnung MedBG). Ziff. 7 der Vorgaben MEBEKO regelt das Verfahren und führt aus, dass Menschen mit Behinderungen (Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder der psychisch/seelischen Fähigkeiten) die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe möglichst mit derselben Aussicht auf Erfolg sollen absolvieren können wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten. Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils zielen darauf ab, diese Nachteile durch organisatorische und/oder verfahrensmässige Massnahmen (bspw. mehr Zeit zur Verfügung stellen, Beizug von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen usw.) auszugleichen. Die Massnahmen dürfen jedoch keine über den Nachteilsausgleich hinausgehende Besserstellung der behinderten Person gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Folge haben und müssen sich mit einem verhältnismässigen Aufwand realisieren lassen. Menschen mit Behinderungen müssen alle fachlichen Anforderungen der Prüfung in gleicher Weise erfüllen wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten (Ziff. 7 der Vorgaben MEBEKO).

3.6.1 Dem Beschwerdeführer wurde auf entsprechendes Begehren hin mit Entscheid vom 8. April 2021 ein Nachteilsausgleich für die Einzelprüfung 2 gewährt. Dieser lautete: Verlängerung der Prüfungszeit um 33 % von 3 auf 4 Stunden; Zuweisung eines separaten Labors; die Instruktion über organisatorische Fragen (inkl. Art und Dauer der Informationen der Kandidatinnen und Kandidaten über den Prüfungsablauf) darf nicht länger als für alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten dauern; für die Bearbeitung der Aufgaben gelten für den Gesuchsteller dieselben Bedingungen wie für alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten; der Gesuchsteller hat die Prüfungsunterlagen spätestens nach Ablauf der Prüfungszeit von 4 Stunden abzugeben. Die genauen Modalitäten der Prüfungsorganisation und -durchführung (insb. zur Verfügung stehendes Los an Prüfungsaufgaben) wird von der Standortverantwortlichen des Prüfungsstandorts der eidgenössischen Prüfung Pharmazie anhand Entwicklung der Situation des Corona-Virus festgelegt beziehungsweise angepasst und dem Gesuchsteller direkt in geeigneter Art und Weise mitgeteilt.

3.6.2 Der Beschwerdeführer rügt eine Ungleichbehandlung bei der Durchführung der Einzelprüfung 2 im Vergleich zu anderen Prüfungskandidaten, indem das ihm zugewiesene Labor nicht vollständig ausgerüstet gewesen sei und er viel Zeit damit verloren habe, im grossen Labor Substanzen und

Utensilien behändigen zu müssen, wodurch er gestresst gewesen sei. Ferner sei ihm untersagt worden, mehrere Hilfsmittel auf einmal aus dem grossen Labor zu holen. Ab 11:45 Uhr habe er keinen Zugang zum grossen Labor mehr gehabt. Dadurch habe er seine Prüfungszeit nicht selber organisieren beziehungsweise einteilen können. Der Hinweis im Entscheid zum Nachteilsausgleich, wonach kein vollständig ausgerüstetes Labor zur Verfügung gestellt werden könne, sei in der Fachsprache so zu lesen, dass das Labor zu mindestens 80 % hätte ausgerüstet sein müssen. Weiter sei er im Vergleich zu anderen Prüfungskandidaten benachteiligt worden, indem seine Auswahl der Lose eingeschränkt gewesen sei. Er habe nur aus drei Aufgabenumschlägen auswählen können. Unter einer eingeschränkten Auswahl, wie sie im Entscheid zum Nachteilsausgleich angekündigt gewesen sei, könne nicht das Herabsetzen der Lose auf einen Sechstel verstanden werden. Zudem bringt der Beschwerdeführer sinngemäss vor, dass der Examinator ihn nicht genügend unterstützt habe, indem dieser zu lange nach einer nicht mehr in genügenden Masse vorhandenen Substanz im grossen Labor gesucht habe.

3.6.3 Die Vorinstanz erklärt, die Ausgleichsmassnahmen seien ähnlich wie im Vorjahr ausgestaltet gewesen. Der Beschwerdeführer sei vorgängig über sämtliche Massnahmen informiert gewesen und sei nicht diskriminiert worden. Alle Examinierenden hätten sich an die Bedingungen gehalten. Es treffe zu, dass das kleine Labor anders als bei der Prüfung 2020 nicht vollständig ausgerüstet gewesen und nicht von anderen Kandidaten mitbenutzt worden sei. Aufgrund der Covid-Schutzmassnahmen hätten alle Labore umgeräumt werden müssen, die Anzahl Kandidaten sei verringert worden und diese seien auf drei Labore verteilt worden. Der Beschwerdeführer habe aber über eine eigene Analyse- und Rezepturwaage verfügt. Alle Kandidaten hätten im Labor zirkulieren müssen, um Substanzen und Gerätschaften benutzen zu können und hätten diese auch teilen müssen. Es sei den Kandidaten aber nicht untersagt gewesen, mehrere Hilfsmittel gleichzeitig mitzunehmen, sondern es sei lediglich darauf hingewiesen worden, Hilfsmittel nicht auf Vorrat am Platz zu horten. Aus dieser Situation hätten sich individuelle Laufwege ergeben, die teilweise weiter gewesen seien als diejenigen des Beschwerdeführers. Ein Examinator sei einzig für den Beschwerdeführer zuständig gewesen und habe nicht die Aufgabe eines Assistenten gehabt, sondern sei für dessen Beobachtung zuständig gewesen. Der Examinator habe dem Beschwerdeführer freundlicherweise geholfen, als dieser eine Substanz nicht gefunden habe. Der Beschwerdeführer habe jederzeit ins grosse Labor gehen können. Der Zutritt sei ihm

nie untersagt gewesen. Im Entscheid über den Nachteilsausgleich sei lediglich darauf hingewiesen worden, ab 11:45 Uhr möglichst wenig Arbeiten im grossen Labor zu verrichten. Die Tür sei ab dann geschlossen worden, damit der Beschwerdeführer in Ruhe habe weiterarbeiten können, weil im Labor nebenan Abwascharbeiten stattgefunden hätten. Der Beschwerdeführer habe auch gewusst, dass die Auswahl der Lose eingeschränkt sei. Auf diese Weise habe sichergestellt werden können, dass er seine Aufgabe grösstenteils in seinem Labor habe lösen können. Die Auswahl seiner Lose sei im Übrigen nur um eine galenische Form verringert gewesen.

3.6.4 Im Entscheid über den Nachteilsausgleich vom 8. April 2021 ist Folgendes festgehalten: "Die Verlängerung der Prüfungszeit um die beantragten 33 % von 3 Stunden auf 4.0 Stunden und die Zuweisung eines separaten, kleinen Labors (dieses Labor wird nicht von anderen Kandidaten aber von Examinierenden genutzt) für das ruhige Arbeiten sind möglich. Die genauen Modalitäten der Prüfungsorganisation müssen allenfalls anhand Entwicklung der Situation des Corona-Virus kurzfristig angepasst werden. Es ist damit zu rechnen, dass aus logistischen Gründen (insbesondere der für die Bearbeitung der Aufgabenstellungen notwendigen Gerätschaften) für ihn die Auswahl der Lose eingeschränkt werden muss. Der Gesuchsteller wird im Extralabor keine vollständige, eigene Infrastruktur zur Verfügung erhalten. Er muss somit wie die anderen Kandidatinnen und Kandidaten bestimmte Geräte wie z.B. Waagen im grossen Labor (wo die grösste Kohorte Kandidatinnen/Kandidaten geprüft wird, benutzen beziehungsweise dort Substanzen, Hilfsmittel etc. selber (das heisst ohne Beizug von Hilfspersonen) holen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass in diesem Labor ab 11:45 Uhr abgewaschen wird (für die Bereitstellung des Labors für die Nachmittagskohorte) und er daher seine praktischen Arbeiten so einzuteilen hat, dass möglichst wenig Arbeit im grossen Labor ab 11:45 Uhr zu verrichten ist. Bei der Auswahl der Prüfungsaufgabe wird die Examinatorin/der Examinator darauf Einfluss nehmen, dass die Interaktion im anderen Labor so gering wie möglich ist" (Ziff. 6). Und weiter: "Das Ressort Ausbildung der MEBEKO macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die wegen der Covid-19 Krise notwendigen Schutzmassnahmen die Prüfungsorganisation generell erschweren. Dies könnte dazu führen, dass die im Rahmen des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen festgelegten Anpassungsmassnahmen nicht in der idealen Art und Weise umgesetzt werden können, wie dies unter normalen Umständen möglich wäre" (Ziff. 8).

3.6.5 Somit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits mit dem Entscheid über den Nachteilsausgleich – mithin fünf Monate vor der Prüfung – vollständige und detaillierte Kenntnis über die konkrete Ausgestaltung seiner Prüfung hatte. Diesen Entscheid hat er offensichtlich akzeptiert und nicht mit Beschwerde angefochten. Es grenzt an Treuwidrigkeit, die im Entscheid sehr konkret dargestellten Prüfungsmodalitäten, die er an der Prüfung denn auch tatsächlich so angetroffen hatte, nun beschwerdeweise zu rügen. Soweit dem Beschwerdeführer, wie er behauptet, unklar gewesen sein sollte, was "keine vollständige, eigene Infrastruktur" im Labor bedeutet, wäre es ihm unbenommen gewesen, sich diesbezüglich bei der Prüfungskommission vor Stattfinden der Prüfung zu erkundigen. Angesichts dieser Umstände kann nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer von relevantem Material für die Absolvierung der Prüfung ausgeschlossen wurde, wie er sinngemäss behauptet. Gleiches gilt für die eingeschränkte Auswahl der Lose. Auch diesbezüglich hätte er sich bei der Prüfungskommission erkundigen können. Die eingeschränkte "Auswahl" – die im zufälligen Ziehen einer Aufgabenstellung bestand (vgl. die Informationen zur Prüfung "Arzneimittelherstellung" 2021 vom 27. August 2021, S. 2) – war der Tatsache geschuldet, dass der Beschwerdeführer eben gerade einen Nachteilsausgleich und damit ein eigenes Labor für seine Prüfungsarbeit erhalten hatte. Es bleibt schliesslich unklar, gestützt worauf der Beschwerdeführer vom Examinator Hilfe und Unterstützung beim Lösen der Prüfungsaufgabe erwartet haben könnte. Im Entscheid über den Nachteilsausgleich ist ausdrücklich festgehalten, dass im Übrigen – somit über die speziellen Prüfungsmodalitäten hinausgehend – dieselben Prüfungsbedingungen wie für alle übrigen Kandidaten gelten würden. In den Richtlinien MEBEKO ist festgehalten, dass die Examinierenden und die Aufsichtspersonen lediglich Fragen zum Ablauf der Prüfung beantworten dürfen (Ziff. 3.2). Eine Ungleichbehandlung oder Beeinträchtigung der Chancengleichheit ist damit nicht ersichtlich.

3.6.6 Dem vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Einzelprüfung 2 gestellten Editionsantrag auf Herausgabe einer Liste aller Aufsichtspersonen 2020 und 2021 ist die Vorinstanz nachgekommen. Der Beweis-antrag auf Zeugenbefragung einer Examinatorin im Zusammenhang mit der geschlossenen Labortüre ist in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3) abzuweisen, da daraus keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

3.7 Die Einzelprüfung 3 (Pharmaceutical Care und Gesundheitsförderung) ist eine strukturierte praktische Prüfung gemäss Art. 12-14 Prüfungsformenverordnung. Sie besteht aus verschiedenen Stationen, die in Form eines Parcours angelegt sind (Art. 12 Prüfungsformenverordnung). Eine Station kann eine oder mehrere praktische Aufgaben, bspw. mit echten oder standardisierten Patienten oder Modellen, umfassen (Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Prüfungsformenverordnung). An jeder Station beurteilt eine examinierende Person die Leistung während oder nach der Prüfung anhand vorgegebener Beurteilungskriterien in Form einer Checkliste. An jeder Station beurteilt eine andere examinierende Person (Art. 14 Abs. 2 Prüfungsformenverordnung). Die Prüfungskommission legt für jede Prüfung fest, welche Struktur die Checkliste aufzuweisen hat (Art. 14 Abs. 3 Prüfungsformenverordnung). Nach Ziff. 3.3 der Vorgaben MEBEKO besteht die strukturierte praktische Prüfung (OSCE-Prüfung) aus insgesamt zehn überwiegend interaktiven Prüfstationen (max. fünf pro Halbtage), basierend auf verschiedenen Indikations- und Patientengruppen, mit dem Fokus auf Anamnese, Triage, Diagnosen, Therapie und pharmazeutischer Betreuung. Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird an mindestens zwei Halbtagen geprüft, wobei sämtliche Prüfstationen zu absolvieren sind. Die Prüfung an einer Station dauert zehn Minuten. Je nach Kandidatenkohorten kann es vor und/oder nach der effektiven Prüfung zu Wartezeiten in einer Wartzone (Quarantäne) kommen. An einer interaktiven OSCE-Station begegnet der Kandidat oder die Kandidatin einem simulierten Patienten oder einer simulierten Patientin (SP) beziehungsweise einem simulierten Kunden oder einer Kundin oder einem beziehungsweise einer simulierten Angehörigen eines Gesundheitsberufes. Der oder die SP kann entweder durch eine Examinatorin oder einen Examinator oder virtuell (z.B. Video) dargestellt werden. Aufgrund eines Drehbuchs mit entsprechenden Regieanweisungen werden auf die Fragen des Kandidaten oder der Kandidatin standardisierte, reproduzierbare Antworten erteilt. Gewisse Aspekte können auch direkt durch den Examinator oder die Examinatorin abgefragt werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt immer durch zwei Examinierende. Die Examinierenden sind nach Angaben der Vorinstanz Apothekerinnen und Apotheker mit langjähriger Berufserfahrung. Sie seien bestens vorbereitet: In einer mehrstündigen Schulung vor der Prüfung würden die einzelnen Fälle von den jeweiligen Examinierenden durchgespielt und einstudiert (vgl. auch Ziff. 3.3, 2. Abschnitt der Richtlinien MEBEKO).

3.8 Hinsichtlich der Einzelprüfung 3 rügt der Beschwerdeführer vorab, eine "indirekte" Diskriminierung aufgrund seiner mangelnden Deutschkenntnisse bei Posten 3, die Befangenheit einer Examinatorin bei Posten 5 sowie eine Störung durch Baulärm bei den Posten 6 und 7.

3.8.1 Bei Posten 3 beanstandet der Beschwerdeführer eine Diskriminierung in der Bewertung wegen mangelnder Deutschkenntnisse. Die Protokollführerin habe nicht alles verstanden, was er gesagt habe, und entsprechend diskriminierend bewertet. Die Beurteilung seiner Sprache sei nicht ihre Sache. Darüber habe die Studienzulassungsbehörde vor Studienbeginn entschieden. Ausserdem hätte sie nachfragen können, wenn sie etwas nicht verstanden hätte. Aus den Akten geht hervor, dass die Protokollführerin auf dem Bewertungsbogen die Vermerke "sprachliches Problem" und "spricht sehr undeutlich (Gemurmel)" angebracht hat. Die Vorinstanz verweist diesbezüglich auf die Bewertung beziehungsweise Beurteilung des Prüfungspostens: Tatsächlich hat der Beschwerdeführer bei den Aspekten (Aufzählung der Aspekte) an diesem Posten die maximale Punktzahl erhalten, weshalb nicht gesagt werden kann, er sei aufgrund der festgehaltenen Vermerke bezüglich seiner Deutschkenntnisse diskriminiert worden. Die Vorinstanz erklärt denn auch weiter, die festgehaltenen Beobachtungen seien neutrale Feststellungen und keine Wertungen. Die Protokollführerin halte auf der Checkliste die Aussagen des Kandidaten fest. Dies geschehe vorwiegend durch Ankreuzen von Aspekten und gestellten Fragen. Falls sich die Aspekte nicht auf der Checkliste befinden würden, könnten handschriftliche Ergänzungen angebracht werden, die in die Bewertung aufgenommen werden könnten. Falsche Aspekte oder Antworten würden nicht gewertet und führten nicht zu einem Punkteabzug. Die Vermerke zur Sprache bedeuteten konkret, dass inhaltlich korrekte Fachbegriffe nicht korrekt ausgesprochen worden seien, und einige Aussagen des Beschwerdeführers teilweise sehr vage geblieben seien. Eine Diskriminierung ist damit nicht dargetan.

3.8.2 Art. 10 VwVG regelt in Konkretisierung der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen von Art. 29 Abs. 1 BV den Ausstand in Verwaltungsverfahren des Bundes. Insbesondere muss eine Person, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache befangen sein könnte (Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG).

3.8.3 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Examinatorin bei Posten 5 sei befangen gewesen, da sie bereits an der Prüfung 2020 im Einsatz gewesen sei und er gegen das damalige Prüfungsergebnis Beschwerde geführt

habe. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens habe er die Protokollierung der Examinatorin angefochten, ihre Aussagen als unwahr entlarvt und eine schriftliche Stellungnahme von ihr erzwungen. Die Examinatorin habe an der neuerlichen Prüfung kein einziges Wort gesagt und den Beschwerdeführer nicht vom falschen Weg abgebracht, was sie aber hätte tun sollen. Ausserdem habe er für (Aufzählung der Aspekte) nur wenige Punkte erhalten.

3.8.4 Die Vorinstanz führt aus, eine Befangenheit der Examinatorin sei nicht ersichtlich. Das Beschwerdeverfahren habe mit einem Urteil geendet und stehe in keinem Zusammenhang zur vorliegenden Sache. Bei allen Examinierenden handle es sich um Apothekerinnen und Apotheker mit langjähriger Berufserfahrung, die auf der entsprechenden Liste der ME-BEKO aufgeführt seien. Regieanweisungen dienten zur Lenkung eines Falls, könnten neutrale Informationen beinhalten oder den Kandidaten auf dem falschen Weg stoppen. Die Regieanweisungen seien im Drehbuch zur Prüfung ausdrücklich vorgesehen und würden festhalten, wann und in welcher Form sich Examinatoren einmischen könnten beziehungsweise müssten. Darin seien konkrete Antworten oder Hinweise, die von den Examinatoren gegeben werden müssten, wenn Aussagen der Kandidaten den Fall in eine ungewollte oder falsche Richtung führen könnten. Examinatoren seien darüber hinaus nicht befugt, Hilfestellungen zu leisten. Das Drehbuch zu Posten 5 sehe keine Interventionen der Protokollführerin vor. Das Gespräch finde nur zwischen dem Kandidaten und dem Patienten statt.

3.8.5 Ein Ausstandsbegehren ist zu stellen, sobald der Gesuchsteller von einem Ausstandsgrund Kenntnis erhält. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwände dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn der Mangel schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer den Mangel nicht unverzüglich vorbringt, wenn er davon Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Ausstandsbestimmungen (BGE 132 II 485 E. 4.3). Der Beschwerdeführer behauptet nicht, anlässlich der Prüfung darauf hingewiesen oder am Ende der Prüfung den Sachverhalt der Prüfungsorganisation oder dem Standortverantwortlichen zur Kenntnis gebracht zu haben. Darüber hinaus lässt sich aus dem Umstand, dass dieselbe Examinatorin wie bei der ersten Prüfung einen Posten anlässlich der Wiederholungsprüfung des Beschwerdeführers betreut und bewertet hat, und unter anderem ihre damalige Protokollierung Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war, das mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5606/2020 vom 8. November 2021 abgeschlossen

wurde, keine unzulässige Vorbefassung ableiten. Es reicht für die Annahme der Befangenheit gerade nicht aus, dass die fragliche Examinatorin in jenem Verfahren gegebenenfalls eine andere Ansicht als der Beschwerdeführer vertreten hat; es bräuchte darüber hinaus ein Misstrauen in die Unparteilichkeit der Betroffenen, das sich auf vernünftige Gründe stützen liesse (vgl. Urteil des BVGer B-1267/2021 vom 23. Februar 2022 E. 6.3, nicht rechtskräftig). Die fragliche Protokollierung wurde im Rechtsmittelverfahren überprüft. Die Beschwerde wurde vollumfänglich abgewiesen. Die Rüge der Befangenheit erweist sich als unbegründet, soweit deren Geltendmachung nicht bereits verwirkt ist. Bezüglich der vom Beschwerdeführer beanstandeten fehlenden Intervention der Examinatorin ist festzuhalten, dass auf dem Protokoll beziehungsweise der Checkliste durchaus Regieanweisungen vorgesehen sind (R1 und R2 bei [...], R3 bei [...], R4 bei [...]), wobei diese offenbar z.T. auch durchgeführt wurden. Inwiefern die Examinatorin den Beschwerdeführer "vom falschen Weg" hätte abbringen sollen, substantiiert er jedoch nicht (bspw. durch Bezeichnung der konkreten vorgesehenen Regieanweisung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt hätte durchgeführt werden müssen), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

3.8.6 Der Beschwerdeführer beanstandet eine Störung durch Baulärm bei den Posten 6 und 7. Dieser Lärm sei bei Posten 6 plötzlich so stark gewesen, dass er auf dem Weg zum vier Minuten später stattfindenden Posten 7 kaum etwas habe hören können. Der Lärm habe alle Anwesenden gestört. Das Echo der Bohrmaschine habe er während Posten 7 im Kopf gehabt und zudem hätte ihn Ohrensausen geplagt. Er habe sich schriftlich bei der Präsidentin der Prüfungskommission darüber beschwert.

3.8.7 Die Vorinstanz erklärt, sofern tatsächlich Bauarbeiten stattgefunden hätten, seien diese ausserhalb des Prüfungsgebäudes durchgeführt worden und hätten nicht im Einflussbereich der Prüfungsorganisation gelegen. Sämtlich Prüfungskandidaten hätten die Prüfung unter gleichen Voraussetzungen absolviert.

3.8.8 Lärm während einer Prüfung kann zweifellos störend sein, jedoch hätte die Lärmrüge vom Beschwerdeführer unverzüglich gegenüber den Examinatoren oder dem Standortverantwortlichen erhoben werden müssen und nicht erst nach der Prüfung (Schreiben an Präsidentin der Prüfungskommission) beziehungsweise dem Ergehen des ungünstigen Prüfungsbescheids. Verfahrensmängel im Prüfungsablauf müssen, sofern dies nicht unzumutbar erscheint, grundsätzlich sofort vorgebracht werden.

Rügen wegen derartiger Mängel trotz zumutbarer sofortiger Geltendmachung erst nach Ergehen des negativen Prüfungsbescheids im Rechtsmittelverfahren zu erheben, widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben (Urteile des BVGer B-7258/2017 vom 19. März 2018 E. 6.1.2 und A-3274/2012 vom 25. März 2012 E. 1.5 m.H.). Inwiefern dem Beschwerdeführer eine sofortige Geltendmachung nicht zumutbar gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Wenn die Lärmbelästigung insbesondere aufgrund der Krankheit des Beschwerdeführers unzumutbar gewesen wäre beziehungsweise für ihn zu einer unmöglichen Prüfungssituation geführt hätte, wäre es ihm unbenommen gewesen, die Prüfung diesfalls abzubrechen (vgl. Art. 16 Prüfungsverordnung MedBG und Ziff. 2.2 der Vorgaben MEBEKO). Nach Ziff. 6.4.3 der Richtlinien MEBEKO ist es den Standortverantwortlichen überdies möglich, die Prüfung aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände, die eine zumutbare Durchführung verunmöglichen, abzubrechen, zu verschieben oder abzusagen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am Abend des Prüfungstags mit E-Mail an die Präsidentin der Prüfungskommission im Rahmen eines Feedbacks zur Prüfung den Baulärm bei Prüfungsposten 6 zwar erwähnt, jedoch nicht erklärt hat, dieser hätte ihm verunmöglicht, den Posten korrekt zu absolvieren, oder er sei massiv in seiner Konzentration gestört worden, sondern ausgeführt hat, zum Glück habe der Lärm später aufgehört und er müsse der Schauspielerin ein Lob aussprechen, weil sie extra lauter gesprochen habe. Die Rüge erweist sich daher als unbegründet.

3.9 Der Beschwerdeführer erhebt schliesslich Bewertungsrügen bezüglich dreier Prüfungsposten.

3.9.1 Bezüglich Posten 3 macht er geltend, er sei zu Unrecht in folgenden Aspekten mit null Punkten bewertet worden: (Aufzählung Aspekte). Replikweise erklärt er, er habe für die (Aufzählung Aspekte) zwar Punkte erhalten, es sei aber nicht nachvollziehbar, weshalb er bei (Bezeichnung Aspekt) nur 21 von möglichen 55 Punkten erhalten habe. Die Dosierung sei gemäss compendium.ch vorgegeben und man habe keinen Spielraum.

3.9.2 Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer habe bei (Bezeichnung Aspekt) (21 von 55 Punkten), (Bezeichnung Aspekt) (9 von 9 Punkten), (Bezeichnung Aspekt) (9 von 9 Punkten) und bei den (Bezeichnung Aspekt) (6 von 9 Punkten) Punkte erhalten. Die Aspekte (Bezeichnung Aspekte) seien während der Prüfung nicht genannt worden, entsprechend auf dem Protokoll beziehungsweise der Checkliste nicht angekreuzt und daher

mit null Punkten bewertet worden. Die Frage nach (Bezeichnung Aspekte) gebe Punkte. Diese Aspekte seien im Protokoll nicht angekreuzt. Die Protokollführerin und die SP erinnerten sich aber, dass der Beschwerdeführer eine Frage betreffend (Bezeichnung Aspekt) gestellt habe. Diese habe sich jedoch weder auf (Bezeichnung Aspekte) bezogen. Daraufhin sei ihm die Regieanweisung zum (Bezeichnung Aspekt) gegeben worden. Die korrekte Frage sei nicht gestellt worden, daher könnten dem Beschwerdeführer beim Aspekt (Bezeichnung Aspekt) keine weiteren Punkte erteilt werden. Bezüglich (Bezeichnung Aspekt) verkenne der Beschwerdeführer, dass beim fraglichen Aspekt nicht nur die Dosierung eines Medikaments bewertet werde, sondern auch die Bereiche (Bezeichnung Aspekte). Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Bewertung falsch sein solle. Der Beschwerdeführer habe bei diesem Posten 60 Punkte erreicht und damit die Bestehensgrenze von 73 Punkten verpasst.

3.9.3 Die Vorinstanz hat sich mit den Rügen des Beschwerdeführers konkret auseinandergesetzt und nachvollziehbar begründet, weshalb die Bewertung auf diese Weise ausgefallen ist. Es bestehen, unter Berücksichtigung der gebotenen Zurückhaltung (vgl. E. 2.1 f.) vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorgenommenen Bewertungen offensichtlich unhaltbar sind. Auch liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich die Examinierenden von sachfremden Kriterien hätten leiten lassen. Es besteht daher kein Anlass, von den vorgenommenen Beurteilungen der Examinierenden abzuweichen.

3.9.4 Bezüglich Prüfungsposten 5 beanstandet der Beschwerdeführer die Punktevergabe für den Aspekt (Bezeichnung Aspekt). Bei den meisten anderen Prüfungsposten habe er dafür bessere Bewertungen erhalten. Die Vorinstanz erklärt, der Beschwerdeführer verkenne, dass jeder Posten einzeln beurteilt werde und es daher irrelevant sei, wie die Bewertung desselben Aspekts bei anderen Posten ausgefallen sei. Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. Aus dem Umstand, dass diese Prüfungskriterien an anderen Posten allenfalls besser bewertet wurden, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten.

3.9.5 Hinsichtlich Prüfungsposten 7 macht der Beschwerdeführer geltend, er verstehe nicht, weshalb er für (Bezeichnung Aspekte) null Punkte erhalten habe. Das fragliche Medikament sei anhand von Gewicht und Alter zu dosieren. Die Patientin sei 20 kg (und nicht 23 kg) schwer gewesen; andere Prüfungskandidaten hätten ihm gegenüber bestätigt, dass die Patientin "eher 20 kg" gewesen sei. Die korrekte Dosierung (nähere Angaben zur

Dosierung). Zudem habe er die Anzahl Therapietage (...) korrekt berechnet. Er habe der Mutter zwei Packungen des Medikaments (à je 12 Stk.) mitgegeben und sicherheitshalber eine dritte Packung für den Fall der Beschädigung oder eines Verlusts. Die Vorinstanz erklärt, der Beschwerdeführer habe nicht erkannt, dass das ausgestellte Rezept falsch gewesen sei. (Nähere Ausführungen zur Aufgabenstellung und zum falschen Rezept). Dieser Fehler hätte durch den Beschwerdeführer bei der Rezeptvalidierung bemerkt und korrigiert werden sollen. Die gemachte Fehldosierung entspreche einer Überdosierung. Der Beschwerdeführer habe die Bestehensgrenze von 82 Punkten bei diesem Posten mit lediglich 64 erreichten Punkten verpasst. Das Protokoll beziehungsweise die Checkliste belegt die vorinstanzlichen Ausführungen. Die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten E-Mails von Ende Oktober 2021 von drei Prüfungskandidaten belegen lediglich, dass sich die Kandidaten nicht mehr genau an das Gewicht der Patientin erinnern können. Selbst wenn das genaue Gewicht der Patientin 20 kg betragen haben sollte, ändert das nichts daran, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Rezeptvalidierung nicht erkannt hat, dass der Arzt irrtümlicherweise das Medikament (nähere Angaben zum Medikament) verordnet hatte. Für seine Ausführungen zur Anwendung und Einnahmeweise des Medikaments hat er ausserdem die maximale Punktzahl erhalten. Inwiefern die Bewertung an diesem Posten darüber hinaus falsch oder unangemessen gewesen sein soll, substantiiert der Beschwerdeführer nicht.

4.

Der Prüfungsentscheid vom 4. Oktober 2021 ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ihm wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 30. November 2021 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE).

6.

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG,

SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (BGE 138 II 42 E. 1.1). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (BGE 147 I 73 E. 1.2.1).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Willisegger

Astrid Hirzel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 26. Oktober 2022

Zustellung erfolgt an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde)